

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 689/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josephine M [REDACTED], geborene Ku [REDACTED],
[REDACTED] West, [REDACTED] Street, New York [REDACTED] N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 25. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung ihres Gesundheitsschadens durch den Vergleich vom 9. Oktober 1961 geregelt worden ist. Seine Auffassung, der Klägerin stehe ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 oder IV Nr. 2 BEG-Schluss oder nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu, ist bei dem festgestellten Sachverhalt aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Der Einwand der Beschwerde, der Verzicht auf den Gesundheitsschaden könne sehr wohl auf medizinischen Gründen beruhen, auch wenn konkrete Schäden noch nicht vorgetragen gewesen seien, führt nicht zur Zulassung der Revision.

166

Die Klägerin hat zu keiner Zeit die Beweggründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs bestimmt bezeichnet. Der Tatrichter war deshalb nicht gehalten, danach zu forschen (BGH RZW 1973, 182). Von BGH RZW 1973, 194 ist er nicht abzuweichen; der Sachverhalt liegt hier anders.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts zur Abhilfe widersprechen allerdings den Grundsätzen in BGH RZW 1972, 346. Darauf beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht. Der Bundesgerichtshof hat entschieden (RZW 1975, 149), daß nach Regelung durch Vergleich die Grundsätze über die Abhilfeentscheidung nicht anzuwenden sind.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

